S 8 AS 591/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 591/18
Datum	07.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 190/19
Datum	12.05.2021

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.Â

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

3.Â Â Â Die Berufung wird zugelassen.Â

Tatbestand

Mit ihrer Klage begehrt die KlÃ¤gerin die zuschussweise Bewilligung eines Betrages i. H. v. 279,00 â¬ fÃ¼r die Anschaffung eines Computers.Â

Die 2001 geborene KlÃ¤gerin steht zusammen mit ihrer Mutter, der 1971 geborenen Frau C. C., im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei dem Beklagten. Sie besucht die 10. Klasse des D-gymnasiums in A-Stadt.Â

Mit Schreiben vom 16.09.2018 stellte die Mutter der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre Tochter einen Antrag bei dem Beklagten auf Finanzierung von 600,00 â¬ fÃ¼r einen Computer/Laptop. Sie bezog sich hierbei auf ein Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 17.09.2017 (Az. S 26 AS 3971/17).Â

Mit Bescheid vom 25.09.2018 lehnte der Beklagte den Antrag auf Finanzierung i. H. v. 600,00 â¬ fÃ¼r einen Computer/Laptop ab. Die beantragte Leistung sei durch den Regelbedarf als Pauschale bereits abgedeckt. Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasse insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens (Â§ 20 Abs. 1 SGB II). Die Zahlung des Regelbedarfs erfolge pauschaliert nach den festgesetzten Regelbedarfen. DarÃ¼ber hinaus seien keine weiteren Leistungen mehr mÃ¶glich. FÃ¼r die Finanzierung i. H. v. 600,00 â¬ fÃ¼r einen Computer/Laptop kÃ¶nne auch kein Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II anerkannt werden.Â

Hiergegen erhob die Mutter der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 01.10.2018 Widerspruch und verwies nochmals auf das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 17.08.2018.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.10.2018 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.09.2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der Regelbedarf erfasse nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (REG) fÃ¼r die KlÃ¤gerin derzeit monatlich 316,00 â¬. Davon seien nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 3 RBEG bei Jugendlichen vom 14. â 18. Lebensjahr auch Bedarfe fÃ¼r NachrichtenÃ¼bermittlung (Abteilung 8), Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abteilung 9) und Bildungswesen (Abteilung 10) abgedeckt. Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wÃ¼rden gemÃ¤Ã Â§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB II bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 7 gesondert berÃ¼cksichtigt. Nach Â§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB II wÃ¼rden Bedarfe fÃ¼r Bildung nur bei Personen berÃ¼cksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine AusbildungsvergÃ¼tung erhalten. Bei diesen SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern wÃ¼rden fÃ¼r die Ausstattung mit persÃ¶nlichem Schulbedarf 70,00 â¬ zum 1. August und 30,00 â¬ zum 1. Februar eines Jahres berÃ¼cksichtigt. Die Leistung sei als Pauschale ausgestattet und werde gemÃ¤Ã Â§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II als Geldleistung erbracht; der LeistungsempfÃ¤nger kÃ¶nne und mÃ¼sse mit der Pauschale selbst wirtschaften und sich das Geld bis zur nÃ¤chsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket einteilen. FÃ¼r das laufende Schuljahr 2018/19 seien der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 04.09.2018 die Leistungen zur Erstattung von persÃ¶nlichem Schulbedarf zum 01.08.2018 i. H. v. 70,00 â¬ und zum 01.02.2019 i. H. v. 30,00 â¬ bewilligt worden. DarÃ¼ber hinaus scheide auch ein Anspruch nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II aus. Nach dieser Vorschrift werde bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf bestehe. Die Aufwendungen fÃ¼r die Anschaffung eines Computers seien angesichts der Verbreitung derartiger GerÃ¤te weder atypisch nach mit RÃ¼cksicht auf die Ã¼bliche Nutzungsdauer als regelmÃ¤Ãig anfallend anzusehen.Â

Gegen diesen Widerspruchsbescheid vom 16.10.2018 richtet sich die am 14.11.2018 zum Sozialgericht Kassel erhobene Klage, die unter dem Az. S 8 AS 591/18 angelegt wurde.Â

Am 06.12.2018 wurde diesbezÃ¼glich ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutz gestellt, der unter dem Az.: S 8 AS 197/18 ER angelegt wurde. Hier haben die Beteiligten an 23.01.2019 einen Vergleich dahingehend geschlossen, dass der Beklagte der KlÃ¤gerin ein Darlehen i. H. v. 286,00 â¬ fÃ¼r die Anschaffung eines internetfÃ¤higen Computers mit installierten Betriebssystemen gewÃ¤hrte und die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung aus diesem Darlehen bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens S 8 AS 591/18 gestundet wurde.Â

In Umsetzung dieses Vergleichs hat der Beklagte am 28.01.2019 einen Darlehensbescheid erlassen, mit dem er der KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufig ein Darlehen i. H. v. 286,00 â¬ bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren S 8 AS 591/18 gewÃ¤hrt hat.Â

Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, dass ihr der gewÃ¤hrte Betrag i. H. v. 286,00 â¬ zuschussweise und nicht nur darlehensweise zustehe. In der Schule der KlÃ¤gerin werde praktisch vorausgesetzt, dass ein internetfÃ¤higer Computer nebst Drucker im Haushalt vorhanden sei. Zahlreiche Aufgaben der SchÃ¼ler seien nur mithilfe eines Computers durchfÃ¼hrbar. Das gelte beispielsweise fÃ¼r die Fertigung von Referaten, Gruppenarbeiten, Recherchen und so weiter, wobei sich dies auf zahlreiche SchulfÃ¤cher beziehe. Im D-gymnasium existiere zwar ein Computerraum, dieser werde jedoch nur im Rahmen des Unterrichts genutzt und kÃ¶nne von den SchÃ¼lern nach den Unterrichtsstunden nicht mehr genutzt werden. Ohne einen internetfÃ¤higen Computer sei die KlÃ¤gerin nicht in der Lage, die ihr von der Schule auferlegten laufenden Arbeiten zu erfÃ¼llen, so dass der angestrebte Schulabschluss durch Abitur wesentlich erschwert bzw. unmÃ¶glich gemacht werde. Rechtlich bestehe zwar im SGB II keine eigenstÃ¤ndige Anspruchsgrundlage. Â§ 21 Abs. 6 SGB II sei jedoch verfassungskonform auszulegen.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â

den Bescheid vom 25.09.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2018 aufzuheben, den Bescheid vom 28.01.2019 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, die darlehensweise GewÃ¤hrung i. H. v. 279,00 â¬ fÃ¼r die Anschaffung eines Computers in einen Zuschuss umzuwandeln.Â

Der Beklagte beantragt,Â

die Klage abzuweisen.Â

Der Beklagte hat darauf hingewiesen, dass die Regelungen in Â§ 28 SGB II abschlieÃend seien. Kosten fÃ¼r EDV-GerÃ¤te seien dort nicht zu finden. Eine Rechtsgrundlage biete auch nicht Â§ 21 Abs. 6 SGB II. Es handele sich schlichtweg um eine einmalige Anschaffung zur Deckung eines einmaligen Bedarfes. Die Argumentation des Sozialgerichts Gotha, die zu erbringenden schulischen Arbeiten begrÃ¼ndeten einen regelmÃ¤Ãigen Bedarf, schieÃe Ã¼ber das Ziel hinaus. Eine einmalige Erwerbung begrÃ¼nde einen einmaligen Bedarf. Nur wenn laufende Kosten anfielen, bestÃ¼nde auch ein laufender Bedarf. Auch eine analoge

Anwendung des Â§ 21 Abs. 6 SGB II scheide aus. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass ein Computer bereits unter Abteilung 9 der Regelbedarfsermittlung erfasst sei. Der Bedarf sei also geregelt und es liege somit keine planwidrige RegelungslÃ¼cke vor. Im Ãbrigen dÃ¼rfe die Frage aufgeworfen werden, ob es der KlÃ¤gerin nicht zuzumuten sei, den Bedarf eigenverantwortlich (z. B. Ferienjobs, Ansparung aus der Regelleistung) zu decken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die das Gericht beigezogen hat und deren Inhalt Grundlage der Entscheidungsfindung der Kammer gewesen ist.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Denn die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf zuschussweise GewÃ¤hrung eines Betrages i. H. v. 279,00 â¬ fÃ¼r die Anschaffung eines Computers. HierfÃ¼r besteht nach Auffassung des Gerichts keine Anspruchsgrundlage im SGB II.Â

ZunÃ¤chst besteht kein Anspruch nach Â§ 28 SGB II.Â

In Â§ 28 SGB II heiÃt es wie folgt:Â

(1) Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 7 gesondert berÃ¼cksichtigt. Bedarfe fÃ¼r Bildung werden nur bei Personen berÃ¼cksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine AusbildungsvergÃ¼tung erhalten (SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler).

(2) Bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern werden die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt fÃ¼rÂ
1. SchulausflÃ¼ge und
2. mehrtÃ¤gige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
FÃ¼r Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder fÃ¼r die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) FÃ¼r die Ausstattung mit persÃ¶nlichem Schulbedarf werden bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berÃ¼cksichtigt. Abweichend von Satz 1 werden bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, fÃ¼r den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berÃ¼cksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fÃ¤llt, oder 100 Euro berÃ¼cksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fÃ¤llt.

(4) Bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern, die fÃ¼r den Besuch der nÃ¤chstgelegenen Schule des gewÃ¤hlten Bildungsgangs auf SchÃ¼lerbefÃ¶rderung angewiesen sind, werden die dafÃ¼r erforderlichen tatsÃ¤chlichen Aufwendungen berÃ¼cksichtigt, soweit sie nicht von Dritten Ã¼bernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel der in Â§ 9 Absatz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

(5) Bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern wird eine schulische Angebote ergÃ¤nzende angemessene LernfÃ¶rderung berÃ¼cksichtigt, soweit diese geeignet und zusÃ¤tzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berÃ¼cksichtigt fÃ¼rÂ
1. SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder fÃ¼r die Kindertagespflege geleistet wird.
FÃ¼r SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den FÃ¤llen des Satzes 2 ist fÃ¼r die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in HÃ¶he von insgesamt 10 Euro monatlich berÃ¼cksichtigt fÃ¼rÂ
1. MitgliedsbeitrÃ¤ge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in kÃ¼nstlerischen FÃ¤chern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete AktivitÃ¤ten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.
Neben der BerÃ¼cksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 kÃ¶nnen auch weitere tatsÃ¤chliche Aufwendungen berÃ¼cksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an AktivitÃ¤ten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begrÃ¼ndeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Einzelbedarfe sind in Â§ 28 SGB II abschlieÃend geregelt. Computer sind hiervon nicht erfasst.Â

Ein Anspruch besteht nach Auffassung des Gerichts aber auch nicht nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II. Dieser bestimmt, dass bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt wird, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.Â

Zwar geht das Gericht davon aus, dass die Anschaffung eines Computers/Laptops

nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Allerdings handelt es sich nach Auffassung des Gerichts nicht um einen laufenden Bedarf i. S. v. Â§ 21 Abs. 6 SGB II. Insofern teilt das Gericht ausdrÃ¼cklich nicht die vom Sozialgericht Gotha in seiner Entscheidung vom 17.08.2018 zum Az.: S 26 AS 3971/17 geÃ¤uÃerten Auffassung, dass es sich insofern um einen laufenden Bedarf handele, als dass der Computer/Laptop zwar nur einmalig bezahlt werde, er jedoch einen laufenden Bedarf erfÃ¼lle, nÃ¤mlich den, sachgerecht in ordnungsgemÃ¤Ãer Weise eine Schule besuchen zu kÃ¶nnen, ohne von vornherein â abgehÃ¤ngtâ zu sein. Der Beklagte hat insofern zu Recht darauf hingewiesen, dass eine einmalige Erwerbung einen einmaligen Bedarf begrÃ¼ndet und nur wenn laufenden Kosten anfallen, auch ein laufender Bedarf bestehe. Das Sozialgericht Gotha verwechsele letztlich Beweggrund/Nutzen und (Anschaffungs-)Bedarf.

Gegen eine solche â letztlich analoge â Anwendung dÃ¼rfte insbesondere aber sprechen, dass die Vorschrift des Â§ 21 Abs. 6 SGB II letztlich auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zu den Az: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 ergangen ist, wo es in Rn. 208 wie folgt heiÃt: âEinmalige oder kurzfristige Spitzen im Bedarf kÃ¶nnen durch ein Darlehen nach Â§ 43 Abs. 1 SGB II ausgeglichen werden. Bei einem lÃ¤ngerfristigen, dauerhaften Bedarf ist das indessen nicht mehr mÃ¶glich. Deshalb bedarf es neben den in Â§ 20 ff. SGB II vorgegebenen Leistungen noch eines zusÃ¤tzlichen Anspruchs auf Leistungen bei unabweisbarem laufenden, nicht nur einmaligem und besonderem Bedarf zur Deckung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums. Er besteht erst, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem HilfebedÃ¼rftigen gewÃ¤hrten Leistungen â einschlieÃlich der Leistungen Dritter und unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten des HilfebedÃ¼rftigen â das menschenwÃ¼rdige Existenzminimum nicht mehr gewÃ¤hrleistet. Dieser zusÃ¤tzliche Anspruch dÃ¼rfte angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen FÃ¤llen entstehen.â

Im Ãbrigen weist das Gericht darauf hin, dass selbst das Sozialgericht Gotha in seiner Entscheidung vom 17.08.2018 darauf hingewiesen hat, dass seine Darlegungen nicht unbedingt fÃ¼r Kinder gelten wÃ¼rden, die bereits 16 Jahre alt sind, denn hier sei es durchaus zumutbar, dass sie sich den Computer selbst, etwa im Rahmen eines Ferienjobs, verdienten. Insofern weist das Gericht darauf hin, dass die KlÃ¤gerin bereits in der Vergangenheit sich durch entsprechende Jobs âetwas hinzu verdient hatâ, etwa beim ApelCatering (vgl. Bl. 535 der Verwaltungsakte).Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.Â

Die Kammer ist zu der Auffassung gelangt, dass die Berufung grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat und hat dementsprechend die Berufung â trotz Nichterreichens des Berufungswertes â zugelassen.Â

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024